



Wahl der Vertreter*innen im Senat und in den Fakultätsräten vom 07.01. bis 09.01.2020

Hinweise zu den Wahlvorschlägen

Ein*e Bewerber*in kann nur auf einem amtlichen Stimmzettel aufgenommen werden, wenn er*sie sich für das vorgesehene Gremium aus seiner*ihrer Mitgliedergruppe beworben hat. Dies gilt sowohl für die Verhältnis- als auch für die Mehrheitswahl. Es wird dringend empfohlen, dazu das Formular „Wahlvorschlag“ zu verwenden, das voraussichtlich ab dem 7. November 2019 auf der Internetseite der Universität (Link: <https://www.uni-greifswald.de/wahl/>) sowie im Büro des Wahlleiters (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4, Zimmer Nr. 3.26.1) erhältlich ist.

Beim Ausfüllen des Formulars ist neben einer gut lesbaren Schrift Folgendes zu berücksichtigen:

1. Das Gremium, für das der Wahlvorschlag gilt, ist anzugeben. Es ist nur ein Gremium aus der folgenden Aufzählung einzutragen:
 - Senat,
 - Fakultätsrat der Theologischen Fakultät,
 - Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,
 - Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät,
 - Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder
 - Fakultätsrat der Universitätsmedizin.
2. Es ist die Wählergruppe anzugeben, der der*die Bewerber*in angehört. Damit ist genau eine aus den folgenden Angaben:
 - Hochschullehrer*innen,
 - Studierende,
 - akademische Mitarbeiter*innen oder
 - weitere Mitarbeiter*inneneinzutragen.
3. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Wahlbewerber*in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und welche*r Wahlbewerber*in ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Bewerber*in als Vertreter*in des Wahlvorschlages; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehenden Bewerber*in vertreten.
4. Der*Die Vertreter*in des Wahlvorschlages hat jedes Seitenende des Wahlvorschlages zu unterzeichnen, darüber hinaus ist die letzte Seite des Wahlvorschlages als solche zu kennzeichnen.
5. Im Falle der Verhältniswahl darf der Wahlvorschlag höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede*n Bewerber*in sind anzugeben:
 - Familienname,
 - Vorname,

-zusätzlich bei den Wahlen zum Senat:

- a.) bei der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden die Fakultätszugehörigkeit
- b.) bei der Gruppe der weiteren Mitarbeiter*innen die Einrichtung (insbesondere Hochschulverwaltung, Fakultät, URZ, UB)

Die Namen sind in der Form anzugeben, in der sie der Universität vorliegen.

6. Soweit eine Verhältniswahl stattfindet und der Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
7. Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er*sie hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er*sie der Aufnahme als Bewerber*in zugestimmt hat. Stellvertretung ist nicht zulässig.
8. Soweit eine Verhältniswahl stattfindet, soll der Wahlvorschlag durch eine besondere Bezeichnung (Kennwort) gekennzeichnet werden. Das Kennwort darf einen Umfang von 40 Zeichen nicht überschreiten (§13 Abs. 5 WahlO). Fehlt eine besondere Bezeichnung, wird der Name des*der ersten Bewerbers*Bewerberin vom Wahlleiter als Bezeichnung eingefügt.
9. Änderungen an Wahlvorschlägen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des*der Vertreters*Vertreterin des Wahlvorschlags. Die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen oder die Streichung von Bewerber*innen bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des*der Bewerbers*Bewerberin und sind gleichfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
10. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist dem Abschnitt „Wahl und Amtszeit der Gruppenvertreter*innen“ der Wahlbekanntmachung vom 07. November 2019 zu entnehmen. Die Bewerber*innen müssen das passive Wahlrecht besitzen, also über die Wahlberechtigung (für die betreffende Wahl und Wählergruppe) hinaus auch wählbar sein (§ 2 WahlO).
11. Bitte geben Sie unbedingt im Hinblick auf etwaige Mängel des Wahlvorschlages eine Telefonnummer und Email-Adresse an, unter der Sie tatsächlich erreichbar sind, damit die Fristen des § 13 Abs. 8 bis 10 WahlO eingehalten werden können. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig. Die Telefonnummer wird nur für die Durchführung des Wahlverfahrens verwendet. Dasselbe gilt für die E-Mail-Adresse.

Auf den Abschnitt „Wahlvorschläge“ der Wahlbekanntmachung vom 07. November 2019 und die §§ 13 ff. WahlO wird ergänzend hingewiesen.

Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen der einzelnen Gremien sowie ggf. die einzelnen Wählergruppen getrennt bis zum **3. Dezember 2019, 15.00 Uhr (Ausschlussfrist!)** im Büro des Wahlleiters (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Eingang 3/4, Domstraße 11) einzureichen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Greifswald, den 07.11.2019

gez.
Der Wahlleiter